



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

182

Bebauungsplan Friedensberg

182

Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena Einsatz von Städtebaufördermittel Kosten- und

Finanzierungsübersicht Haushalt 2006

182

Einrichtung eines Studentenbeirates

183

Öffentliche Bekanntmachungen

183

Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum Oberbürgermeister in der Stadt Jena am 7. Mai 2006 und über die durchzuführende Stichwahl am 21. Mai 2006

183

Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Ortsbürgermeisterwahl in Göschwitz am 7. Mai 2006

185

Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Ortsbürgermeisterwahl in Jena-Nord am 7. Mai 2006

185

Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl eines Ortschaftsrates in Jena-Nord vom 7. Mai 2006

185

Vorgezogene Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf für den Bebauungsplan „Salvador-Allende-Platz“

186

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde der Stadt Jena gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I Nr. 29 S. 3900)

186

Erlass einer Rechtsverordnung zur endgültigen Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes „Leutratal und Cospoth“ – öffentliche Auslegung des Entwurfs

187

Tagesordnung der 23. Sitzung des Stadtrates Jena

187

Ausschusssitzungen

188

Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gem. § 1 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung für das Gebiet der Stadt Jena und des Saale-Holzland-Kreises

188

Öffentliche Ausschreibungen

191

Instandsetzung von Gehwegen an der Dreßlerstraße, der Kernbergstraße, der Schlegelstraße, Am Steinborn, der Semmelweisstraße und am Spitzweidenweg

191

Sanierung WC-EG, Haus III, SBBSZ Jena-Göschwitz, Rudolstädter Str. 95b, 07745 Jena

192

Beschlüsse des Stadtrates

Bebauungsplan Friedensberg

- beschl. am 26.04.2006; Beschl.-Nr. 06/03/21/0441

1. Das Verfahren zum Bebauungsplan „Friedensberg“ wird eingestellt. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen Beschluss zur Aufhebung sämtlicher im Verfahren zum Bebauungsplan „Friedensberg“ gefassten Beschlüsse vorzubereiten, die ihrem Inhalt nach zu einer widersprüchlichen Beschlusslage führen würden. Dieser Beschlussantrag ist dem Stadtrat spätestens im Mai 2006 vorzulegen.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat spätestens im Mai 2006 einen Beschluss über die Planungsziele für eine Überarbeitung des Fluchtlinienplans „Galgenberg/westlicher Teil“ gemäß 3. Vorzulegen.
3. In die Planungsziele ist mindestens aufzunehmen:
 - Erschließung des Gebietes durch Stichstraßen
 - weitgehende Beibehaltung des Maßes der baulichen Nutzung gemäß Festsetzungen des fortgeltenden Fluchtlinienplanes „Galgenberg“
4. Die Möglichkeit der Fortführung des Planungsprozesses als vorhabensbezogener Bebauungsplan ist zu prüfen.

Begründung:

Die Einstellung des Bebauungsplanes „Friedensberg“ ist gemäß Berichtsvorlage „Kurzfassung zu Neuregelungen im BauGB und Übersicht zu Bebauungsplanverfahren“ zur Stadtentwicklungsausschusssitzung am 02.03.2006 sowieso beabsichtigt.

Da es wünschenswert ist, dass in Bebauungsplanverfahren eine möglichst widerspruchsfreie Beschlusslage existiert, sollen alle Beschlüsse, die im Rahmen dieses B-Plan-Verfahrens gefasst wurden, aufgehoben werden, sofern sie anderenfalls ihrem Inhalt nach zu einer widersprüchlichen Beschlusslage im Sinne der Einstellung des Verfahrens zum Bebauungsplan „Friedensberg“ führen könnten.

Der weitergeltende Fluchtlinienplan „Galgenberg“ stellt das zurzeit geltende Baurecht für das Gebiet am Friedensberg dar. Seinem Charakter nach handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan, der den Erfordernissen des modernen Bauplanungsrechtes nicht gerecht wird. Für die Überarbeitung des Fluchtlinienplanes und Erstellung eines dem heutigen Baurecht angepassten Bebauungsplanes sollte der Stadtrat Vorgaben machen.

Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena Einsatz von Städtebaufördermitteln Kosten- und Finanzierungsübersicht Haushalt 2006

- beschl. am 26.04.2006; Beschl.-Nr. 06/04/22/0464

Die als Anlage beigefügte Kosten- und Finanzierungsübersicht Haushalt 2006 für das Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena wird als Grundlage für den Einsatz der Städtebaufördermittel bestätigt.

Begründung:

1. Allgemeine Grundsätze

Für das Sanierungsgebiet kommen vorrangig Städtebaufördermittel der Bund-Länder-Grundprogramme „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ (BL-SE) und Stadtumbau Ost – Teil Aufwertung“ (BL-SU) zur Anwendung. Sie setzen sich zu je einem Drittel aus einem Bundesanteil, einem Landesanteil und einem Miteleistungsanteil der Stadt zusammen. In Thüringen wurde bis 2002 der Landesanteil durch ein zusätzliches Programm erhöht, so dass der Miteleistungsanteil der Städte auf 10 % bzw. 20 % begrenzt war. Ab dem Jahr 2003 müssen die vollen Miteleistungsanteile von der Stadt erbracht werden.

Durch Kombination mit dem Thüringer Landesprogramm zur Förderung strukturwirksamer städtebaulicher Maßnahmen können bisher ausgewählte und vom ThLVwA bestätigte Leitprojekte der Thüringer Innenstadtinitiative zusätzlich gefördert und der Miteleistungsanteil der Stadt auf 2,5 % bzw. 10 % gesenkt werden. Das Programm wurde jedoch erheblich reduziert. Das Thüringer Landesverwaltungsamt gibt jährlich einen Verpflichtungsrahmen (Programmjahr) vor. Die damit in Aussicht gestellten Mittel können in dem jeweiligen Programmjahr und in den 4 Folgejahren für Einzelmaßnahmen zur Bewilligung beantragt, abgerufen und eingesetzt werden.

Seit 2005 können in zunehmendem Maße Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Kombination mit Städtebaufördermitteln eingesetzt werden. Die Stadt Jena erhält für die Vorhaben Volksbad und Bibliotheksplatz, Bibliotheksweg EFRE-Mittel in der Größenordnung von 40-50 % der förderfähigen Gesamtkosten. Die Bewilligung der EFRE-Mittel für das Volksbad liegt noch nicht vor und wurde aus diesem Grund noch nicht in die KUF aufgenommen. Da der Miteleistungsanteil beim Volksbad durch KIJ getragen wird, ändert sich dadurch der Miteleistungsanteil der Stadt in Höhe von 699.00 nicht.

Die Fördermittelbewirtschaftung für das Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena erfolgt treuhänderisch durch den Sanierungsträger Kommunalentwicklung (KE). Im Haushalt der Stadt sind daher nur die Miteleistungsanteile der Stadt als Auslagen enthalten.

Grundlage für den Fördermitteleinsatz im jeweiligen Haushaltsjahr bilden der Vermögenshaushalt der Stadt und die Kosten- und Finanzierungsübersicht. Unabhängig davon werden alle Maßnahmen mit einem Fördermitteleinsatz unter 200.000 € dem Stadtentwicklungsausschuss und die Maßnahmen über 200.000 € dem Stadtrat zur Bestätigung vorgelegt.

Der Einsatz der Fördermittel erfolgt für die gesondert zu beantragenden Einzelmaßnahmen nach Vorliegen der Bewilligung durch das Thüringer Landesverwaltungsamt.

2. Kosten- und Finanzierungsübersicht

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht 2006 ist das Ergebnis der Abstimmung mit dem Fachbereich Finanzen, dem Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt, dem Umweltamt, weiteren Ämtern und dem Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena.

Die Kosten- und Finanzierungsübersicht 2006 enthält Maßnahmen in Höhe von 6.564.223,85 €.

In der Kosten- und Finanzierungsübersicht 2006 sind einerseits Maßnahmen aufgeführt, die im Rahmen des Haushaltsansatzes 2006 für das Modellvorhaben der Stadterneuerung Jena und den zur Verfügung stehenden sanierungsbedingten Einnahmen finanziert werden können und andererseits Maßnahmen für die der Miteleistungsanteil durch KIJ bereitgestellt wird. Hierbei handelt es sich um Objekte, die von KIJ verwaltet werden.

Die Beiträge der einzelnen Kostenstellen (Maßnahmen) sind gegenseitig deckungsfähig. Die Stadt kann bei Bedarf Umschichtungen vornehmen.

Zur Finanzierung der in der Kosten- und Finanzierungsübersicht des Haushaltsjahres 2006 voraussichtlich anfallenden Gesamtausgaben in Höhe von 6.564.223,85 € stehen folgende Finanzierungsmittel zur Verfügung:

- Fördermittel Bund/Land	3.751.569,85
- Beschäftigung schaffende Infrastrukturmittel (BSI)	104.000,00
- Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	800.013,00
- Sanierungsbedingte Einnahmen	438.900,00
- Miteleistungsanteil Mittel Stiftung Baukultur	741,00
- Miteleistungsanteil HH-Kommunale Immobilien Jena	770.000,00
- Miteleistungsanteil HH Stadt	699.000,00

Die Zuordnung der Einzelmaßnahmen zu den Programmjahren bestimmt auf Grund der variierenden Miteleistungsanteile (10-33,33 %) die Höhe der jährlichen Fördermittelanteile der Stadt. In der Kosten- und Finanzierungsübersicht wurde vom Denkmal- und Sanierungsamt eine Zuordnung unter dem Aspekt des optimalen Einsatzes der Stadtanteile vorgenommen. Sie steht unter dem Vorbehalt der konkreten Einordnung der Einzelmaßnahmen durch den Fördermittelgeber bei Ausfertigung des jeweiligen Zuwendungsbescheides. Eintretende Veränderungen müssen innerhalb der bestätigten Mittel des Haushaltsjahres ausgeglichen werden. Die angesetzten Kosten der Einzelmaßnahmen basieren teilweise auf Kostenschätzungen.

Mit der Beschlussfassung zum Fördermitteleinsatz für die Einzelmaßnahme im Stadtentwicklungsausschuss bzw. Stadtrat werden die Kosten präzisiert.

Hinweis:Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 014/015.

Einrichtung eines Studentenbeirates

- beschl. am 26.04.2006; Beschl.-Nr. 06/03/21/0447

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Stadtrat zur Sitzung am 19.07.2006 eine Satzung zur Entscheidung vorzulegen, die die Einrichtung, Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten eines Studentenbeirates regelt..

Begründung:

Mit über 20.000 Studenten ist Jena eine Studentenstadt. So ist es nur folgerichtig, in die Entscheidungsfindung über die unterschiedlichsten städtischen Belange analog beispielsweise dem Seniorenbeirat ein studentisches Gremium regelmäßig einzubeziehen. Die Zusammensetzung, die Aufgaben und Zuständigkeiten eines solchen Beirates sollten verbindlich per Satzung geregelt werden. Da es bereits entsprechende Satzungsentwürfe gibt. Sollte die Zeit bis Mai 2006 ausreichen, um den Stadtrat eine entscheidungsreife Vorlage zu präsentieren.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum Oberbürgermeister in der Stadt Jena am 7. Mai 2006 und über die durchzuführende Stichwahl am 21. Mai 2006

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 9. Mai 2006 das endgültige Wahlergebnis für die Wahl zum Oberbürgermeister der Stadt Jena ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

1. Zahl der Wahlberechtigten:	85024
2. Zahl der Wählerinnen und Wähler:	36108
3. Zahl der gültigen Stimmen:	35755
4. Zahl der ungültigen Stimmen:	353

Davon fielen auf die Wahlvorschläge:

1. Schwind, Christoph (CDU)	11119 Stimmen
2. Dr. Lukin, Gudrun (PDS)	8927 Stimmen
3. Dr. Schröter, Albrecht (SPD)	9481 Stimmen
4. Haschke, Jürgen (BfJ)	2163 Stimmen
5. Schrul, Marco (GRÜNE)	1722 Stimmen
6. Dr. Nickl, Milutin Michael (Graue)	489 Stimmen
7. Seise, Heike (Seise)	1854 Stimmen

Da keiner der Bewerberinnen/Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat, findet gem. § 24 Abs. 6 ThürKWG eine **Stichwahl** zwischen folgenden Kandidaten statt:

- 1. Schwind, Christoph (CDU) 11119 Stimmen**
- 2. Dr. Schröter, Albrecht (SPD) 9481 Stimmen**

Der Termin für die Stichwahl ist auf Sonntag, den **21. Mai 2006** festgesetzt. Die Wahl dauert von 8.00-18.00 Uhr.

Scheidet einer der beiden Bewerber vor der Stichwahl durch Tod oder Verlust der Wählbarkeit aus, findet die Stichwahl nicht statt; dann ist die Wahl zu wiederholen. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigungskarte für die erste Wahl (7. Mai) angegeben. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum. Für den Fall, dass die Ermittlung des Wahlergebnisses nach dem Wahltag fortgesetzt werden muss, erfolgt dies am Montag, 22. Mai 2006, ab 8.00 Uhr in den entsprechenden Wahlräumen der jeweiligen Stimmbezirke.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr im Dienstgebäude der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 13, 07743 Jena, zusammen.

Wahlberechtigte, die für die erste Wahl (7. Mai) eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, erhalten **keine neue Wahlbenachrichtigung** für die Stichwahl.

Wahlberechtigte, die für die erste Wahl (7. Mai) einen Wahlschein erhalten haben sowie Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, erhalten vom Gemeindevahlleiter von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen. Dies gilt auch für die Wahlberechtigten, die einen Wahlschein für die Stichwahl bereits vor der ersten Wahl beantragt haben.

Im Übrigen können Wahlscheine für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden: Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen, wenn er

- a) sich am Wahltag während der Wahlhandlung aus wichtigem Grund außerhalb seines Stimmbezirkes aufhält,
- b) nach der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses (nach dem 13.04.2006) seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt hat und ihm deshalb nicht zugemutet werden kann, den Wahlraum aufzusuchen,
- c) wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

Der Antragsteller hat den Grund für die Ausstellung des Wahlscheines glaubhaft zu machen. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Briefwahlunterlagen können bis Freitag, 19. Mai 2006, 12.00 Uhr, schriftlich bei dem Gemeindevahlleiter, Am Anger 15, 07743 Jena oder mündlich (nicht telefonisch) in der Ausgabestelle für Briefwahlunterlagen, Stadtverwaltung Jena, Bürgerservice, Löbdergraben 12, zu folgenden Zeiten beantragt werden: Montag von 08.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 08.30 Uhr bis 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag von 08.30 Uhr bis 15.00 Uhr (Freitag, d. 19.05. bis 12.00 Uhr). Ausnahmsweise erhält ein Wahlberechtigter bis zum Wahltag, 12.00 Uhr auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind,
- c) das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird und
- d) bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief der Gemeinde so rechtzeitig übersendet werden, dass er spätestens am 21. Mai 2006 bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Wähler soll die Wahlbenachrichtigungskarte und den Personalausweis oder Reisepass in den Wahlraum mitbringen. Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er auf dem Stimmzettel einen der beiden Bewerber kennzeichnet. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Jeder Wahlberechtigte und auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte Bewerber kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, in 99423 Weimar, die Feststellung des Wahlergebnisses wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten (§ 31 (1) ThürKWG). Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Anfechtung der Wahl gem. § 31 (1) ThürKWG kann erst nach der Bekanntmachung der Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Stichwahl erfolgen (vergl. § 50 (2) Pkt. 4 ThürKWO).

Die öffentliche Sitzung des Gemeindevahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Stichwahl findet am 22. Mai 2006, 12.30 Uhr im Beratungsraum, Am Anger 15, in 07743 Jena statt.

Jena, 9. Mai 2006

Der Gemeindevahlleiter

gez. Schroth

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Ortsbürgermeisterwahl in Göschwitz am 7. Mai 2006

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 9. Mai 2006 das endgültige Wahlergebnis für die Wahl zum Ortsbürgermeister in Göschwitz ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

- 1. Zahl der Wahlberechtigten: 493
- 2. Zahl der Wählerinnen und Wähler: 242
- 3. Zahl der gültigen Stimmen: 217
- 4. Zahl der ungültigen Stimmen: 25

Davon fielen auf die Wahlvorschläge:

- 1. Seyfarth, Andreas (CDU) 199 Stimmen
- 2. Bernhardt, Dittmar 5 Stimmen
- 3. Rode, Bernd 2 Stimmen
- 4. Böhm, Peter 2 Stimmen
- 5. Sack, Holger 2 Stimmen
- 6. Dr. Müller, Matthias 2 Stimmen
- 7. Kühnert, Antje 1 Stimme
- 8. Symanowski, Christfried 1 Stimme
- 9. Geyer, Carsten 1 Stimme
- 10. Straube, Daniel 1 Stimme
- 11. Seidel, Frank 1 Stimme

Damit ist **Herr Andreas Seyfarth** in das Amt des Ortsbürgermeisters gewählt.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten.

Jena, 9. Mai 2006

DER GEMEINDEWAHLLEITER

gez. Schroth (Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung über die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Ortsbürgermeisterwahl in Jena-Nord am 7. Mai 2006

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 9. Mai 2006 das endgültige Wahlergebnis für die Wahl zum Ortsbürgermeister in Jena-Nord ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

- 1. Zahl der Wahlberechtigten: 10965
- 2. Zahl der Wählerinnen und Wähler: 4875
- 3. Zahl der gültigen Stimmen: 4433
- 4. Zahl der ungültigen Stimmen: 442

Davon fielen auf die Wahlvorschläge:

- 1. Ferge, Siegfried (BfJ) 2644 Stimmen
- 2. Suppe, Claus 800 Stimmen
- 3. Harz, Jörg 989 Stimmen

Damit ist **Herr Siegfried Ferge** in das Amt des Ortsbürgermeisters gewählt.

Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der Rechtsaufsichtsbehörde Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten.

Jena, 9. Mai 2006

DER GEMEINDEWAHLLEITER

gez. Schroth (Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl eines Ortschaftsrates in Jena-Nord vom 7. Mai 2006

Das endgültige Ergebnis der Wahl des Ortschaftsrates in Jena-Nord vom 7. Mai 2006 wurde ermittelt und folgende Feststellung getroffen.

Amm, Hendrik	597 Stimmen
Bartlau, Cornelia	541 Stimmen
Dallmann, Manfred	369 Stimmen
Eisenhauer, Heike	972 Stimmen
Ferge, Siegfried	3135 Stimmen
Dr. Gläser, Herbert	1169 Stimmen
Gruner, Michael	220 Stimmen
Klein, Ludger	128 Stimmen
Kreißig, Gisela	284 Stimmen
Dr. Nauck, Siegfried	840 Stimmen
Sauer, Rita	402 Stimmen
Schaller, Katja	505 Stimmen
Suppe, Claus	1074 Stimmen
Tordinic, Matthias	217 Stimmen
Voigt, Gabriele	370 Stimmen
Wagner, Andreas	217 Stimmen
Werner, Ernst	431 Stimmen

Damit sind in den Ortschaftsrat der Ortschaft Jena-Nord folgende Mitglieder gewählt:

Amm, Hendrik
Bartlau, Cornelia
Eisenhauer, Heike
Ferge, Siegfried
Dr. Gläser, Herbert

Dr. Nauck, Siegfried
Sauer, Rita
Schaller, Katja
Suppe, Claus
Werner, Ernst

Jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bewerber einer fristgerechten Bewerbung zur Wahl der Mitglieder des Ortschaftsrates kann binnen eines Monats nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses gegen die Feststellung des Wahlergebnisses Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, 07743 Jena, einzulegen.

Jena, 09.05.2006
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister) (Siegel)

Vorgezogene Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf für den Bebauungsplan „Salvador-Allende-Platz“

Hiermit wird die vorgezogene Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf für den Bebauungsplan „Salvador-Allende-Platz“ entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gegeben.

Das Plangebiet befindet sich zwischen den Gebäuden Salvador-Allende-Platz 17–23 im Südosten, der Stadtrödaer Straße im Südwesten, der Kastanienstraße im Nordwesten und der Erlanger Allee im Nordosten.

Planungsinhalt ist die städtebauliche Neuordnung des Gebietes zwischen Allendeplatz und Kastanienstraße einschließlich der Entwicklung eines neuen Stadtteilzentrums.

Der Vorentwurf einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom **29.05. bis einschließlich 02.06.2006** im Stadtplanungsamt, Leutragraben 1 (Jentower), 6. Stock, täglich von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr (außer freitags) bzw. am Sprechtag (donnerstags) von 14.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich liegt der Vorentwurf in der Zeit vom 30.05. bis einschließlich 01.06.2006 im Stadtteilbüro Lobeda, Karl-Marx-Allee 28 (ehem. Galerie), Dienstag und Mittwoch von 10.00 bis 17.00 Uhr sowie am Donnerstag von 10.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Im angegebenen Zeitraum können während der jeweiligen Öffnungszeiten von jedermann Anregungen schriftlich niedergelegt oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Die Planung ist auch auf den Internetseiten der Stadt Jena in der Zeit vom 29.05. bis einschließlich 02.06.2006 einsehbar. Hier besteht im genannten Zeitraum die Möglichkeit, Hinweise zur Planung elektronisch an die Stadtverwaltung zu senden.

Es wird darauf hingewiesen, dass elektronisch abgegebene Hinweise zur Planung nur entgegen genommen werden können, wenn Absender und Inhalt verifizierbar sind. Deshalb müssen zusammen mit dem Hinweis auch Name und Anschrift des Absenders angegeben werden. Weiterhin wird darauf verwiesen, dass das in Papierform öffentlich ausgelegte Planexemplar maßgebend für das Planverfahren ist, da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Jena, 12.05.2006

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister) (Siegel)

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde der Stadt Jena gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I Nr. 29 S. 3900)

Auslegung des Antrages zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182, 2192)

Durch JenaWasser, Zweckverband der Städte Jena, Camburg und Umlandgemeinden, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurde für folgendes Grundstück in der Gemarkung Kunitz o. g. Antrag gestellt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuch	Blatt	Gesamtinhalt der Dienstbarkeit
Kunitz	5	814/3	Kunitz	138	Abwasserleitung, Schutzstreifen 6 m, Abwasserschachtbauwerke, Geh- u. Fahrrecht

Die Eigentümer des o. g. Grundstückes werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder direkt beim Umweltamt der Stadtverwaltung Jena, untere Wasserbehörde, Leutragraben 1, 07743 Jena zu erheben.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **18.05.2006–15.06.2006** während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Jena, Umweltamt, Leutragraben 1, 9. Etage, Zimmer S 08 aus.

Die untere Wasserbehörde, als zuständige Bescheinigungsbehörde, erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVVG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182). Bei Vorlage eines Widerspruchs wird die Eintragung durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV vorgenommen.

Jena, den 11.05.2006
Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister) (Siegel)

Erlass einer Rechtsverordnung zur endgültigen Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes „Leutral und Cospoth“ – öffentliche Auslegung des Entwurfs

Bekanntmachung

Das Thüringer Landesverwaltungsamt als obere Naturschutzbehörde beabsichtigt den Erlass einer Rechtsverordnung zur endgültigen Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes

„Leutral und Cospoth“

- in der kreisfreien Stadt Jena in den Gemarkungen Ammerbach, Göschwitz, Leutra und Winzerla
- sowie im Saale-Holzland-Kreis in den Gemarkungen Nennsdorf, Obmaritz und Schorba der Gemeinde Bucha in der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saale-tal.

Gemäß § 21 Abs. 2 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) werden der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten ab dem **06.06.2006** für die Dauer eines Monats

- in der Stadtverwaltung Jena, Umweltamt, Leutragraben 1, 07745 Jena und
- im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, untere Naturschutzbehörde, Altstadt 1, 07607 Eisenberg, öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können dort von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden. Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei

- der Stadtverwaltung Jena, Umweltamt, Leutragraben 1, 07745 Jena, und

- beim Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, untere Naturschutzbehörde, Altstadt 1, 07607 Eisenberg, vorgebracht werden.

Jena, den 10.05.2006
Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. habil. P. Röhlinger
(Oberbürgermeister) (Siegel)

Tagesordnung der 23. Sitzung des Stadtrates Jena

Am Mittwoch, **24.05.2006**, 17:00 Uhr, findet im Rathaus, Markt 1, die 23. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jena statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil (Beginn 17:15 Uhr):

4. Bestätigung der Niederschrift über die 22. Sitzung des Stadtrates am 26.04.2006 - öffentlicher Teil -
5. Fragestunde
6. Aktuelle Stunde zur Veranstaltung der NPD am 10.06.2006
7. Aussprache zur Großen Anfrage der CDU-Fraktion zur aktuellen Situation und Zukunft des Sports in Jena
8. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Konzeption für die Entwicklung des Einzelhandelsnetzes in der Stadt Jena - Fortschreibung 2006 -Nahversorgungskonzept Jena 2015
9. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - 12. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena
10. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Verlängerung der Gültigkeit des Nahverkehrsplanes der Stadt Jena
11. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Auslegungs- und Billigungsbeschluss zur verbundenen Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für das Gebiet "Am Katzenstein" Flur 6, Gemarkung Winzerla
12. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Erschließungsvertrag über die Herstellung öffentlicher Erschließungsanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bei den Fuchslöchern“
13. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Modellvorhaben, Einsatz von Städtebaufördermitteln -Umgestaltung Theatervorplatz, Kulturarena
14. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Präzisierte Wirtschaftsplan 2006 des Eigenbetriebes jenarbeit
15. Beschlussvorlage Heike Seise - Wiederaufnahme der Übertragungen der Stadtratssitzungen bei JenaTV
16. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke.PDS - Gewährung von Bargeld statt Gutscheinen für AsylbewerberInnen
17. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke.PDS - Berichtsvorlage zur Umsetzung der Stadtratsbeschlüsse zu den Kosten der Unterkunft
18. Beschlussvorlage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Zugang zum Saalbahnhof
19. Beschlussvorlage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Entwicklung Verkehrsverbund Mittelthüringen

20. Beschlussvorlage Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Einstellung des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes "Galgenberg westl. Teil", Arbeitstitel Bebauungsplan "Am Friedensberg"
21. Beschlussvorlage CDU-Fraktion - Schülerbeförderungsleistungen
22. Beschlussvorlage FDP-Fraktion - Ausgliederung der kommun. Kindertageseinrichtungen an freie Träger
23. Beschlussvorlage FDP-Fraktion - Beitragssatzung kommunaler Kindertageseinrichtungen
24. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Zusätzliche Personalausstattung der Kindertagesstätten in der Stadt Jena
25. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Gründung Lokales Bündnis für Familie in Jena
26. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Mietvertrag Spitzweidenweg 20
27. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Auswahlkriterien von Messstellen bei der Geschwindigkeitsüberwachung
28. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Bericht über die Realisierung der Auflagen des Stadtrates zur Entlastung des Oberbürgermeisters von der Jahresrechnung 2004

Der Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Ausschusssitzungen

Am **23.05.2006, 18.30 Uhr**, findet im Schullandheim „Stern“ die nächste Sitzung des **Kulturausschusses** statt.

Tagesordnung:

- Protokollkontrolle
- Informationen zur inhaltlichen und personellen Situation des Schullandheimes „Stern“ – anschließender Rundgang
- Förderrichtlinie

Der Ausschussvorsitzende

Am **08.06.2006, 18.30 Uhr**, findet im Staatlichen Berufsbildenden Schulzentrum Jena-Göschwitz, Rudolstädter Str. 95, die 9. Sitzung des **Ausschusses für Wirtschaft und Arbeit** statt.

Tagesordnung:

- Tagesordnung
- Protokollkontrolle
- Bürgerfragestunde
- Besuch im Staatl. Berufsbildenden Zentrum Jena Göschwitz - Rundgang und Informationsgespräch
- Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Zweckverband Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Jena-Saale-Holzland (ZVL)



Allgemeinverfügung

Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gem. § 1 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung für das Gebiet der Stadt Jena und des Saale-Holzland-Kreises

1. Gem. § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006 (www.ebundesanzeiger.de, eBAnz AT28 2006 V1) lege ich folgendes Gebiet, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung), fest: Das gesamte Gebiet der Stadt Jena einschließlich der eingemeindeten Dörfer sowie das gesamte Territorium des Saale-Holzlandkreises.
2. **Davon ausgenommen bleiben nachfolgend aufgeführte Gemeinden und Bereiche von Gemeinden, die in einem definierten Gebiet an der Saale liegen und in denen eine Freilandhaltung untersagt bleibt:**
Freienorla, Orlamünde OT Naschhausen, Groß- und Kleineutersdorf, Kahla OT Löbschütz sowie flußabwärts der gesamte linksseitige Uferbereich jeweils bis zur Bahnlinie, Großpürschütz, Jägersdorf, Schöps, Oelknitz, Rothenstein, Maua, Göschwitz, Porstendorf rechtsseitig der Bahn (i.R.Dorndorf) sowie das Gebiet „An der Lache“, Dornburg – Gebiet an der B88, Dorndorf, Steudnitz, Würchhausen, Wichmar, Döbritschen, Camburg linksseitig der Saale flußabwärts bis zur Bahnlinie sowie rechtsseitig von der Saale bis zur B88, Tümppling, Stöben.
3. **Ebenso bleibt in nachfolgend genannten Gemeinden, die an der Weißen Elster liegen, die Freilandhaltung von Geflügel untersagt:**
Ahlendorf, Crossen, Tauchlitz, Silbitz.
4. **Desgleichen ist aufgrund der Lage zum Hainspitzer See im Dorf Hainspitz eine Freilandhaltung weiterhin verboten.**

Für die vorstehende Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung i.V.m. § 80 Satz 2 Tierseuchengesetz die sofortige Vollziehung angeordnet.

Begründung:

Für sämtliche Geflügelhaltungen in dem Gebiet der Stadt Jena und des Saale-Holzland-Kreises mit Ausnahme der v.g. Dörfer und Teilbereiche von Gemeinden liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach

§ 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung vor.

Das Weiterbestehen des Verbots der Freilandhaltung in den vorstehenden Gemeinden und Teilgebieten von Gemeinden gründet sich auf § 1 Abs. 1 und 2 Nr. 2 der Geflügel – Aufstallungsverordnung . Danach darf die zuständige Behörde keine Ausnahme von der Stallpflicht erteilen, sofern Geflügel in unmittelbarer Nähe eines Gebietes, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, insbesondere eines Feuchtbiotops, eines Sees und eines Flusses, an dem die genannten Vögel rasten oder brüten, gehalten wird.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland in der Geschäftsstelle Stadtroda, Kirchweg 18 sowie in der Dienststelle Jena, Saalbahnhofstraße 27 eingesehen werden.

Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und –Vorbeuge dulden gemäß § 80 Tierseuchengesetz keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland, Kirchweg 18 in 07646 Stadtroda einzulegen.

Rechtsbehelfe gegen diesen Bescheid haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht, Hainstraße 21, 07545 Gera kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und der Klage beantragt werden.

Hinweise:

1. Wer Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und ihres Standortes anzuzeigen (§ 1 Abs. 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
2. Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (§ 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung). Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere monatlich virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden. An Stelle dieser virologischen Untersuchung nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung kann der Halter abweichend von § 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung Enten und Gänse zusammen mit sonstigem Geflügel halten, soweit das sonstige Geflügel

dazu dient, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Im Falle des § 1 Abs. 5 Satz 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung muss die in der Anlage zu § 1 Abs. 5 Satz 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl des sonstigen zu haltenden Geflügels
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11-100	10-50
101-1000	20-60
mehr als 1000	30-70

Ferner hat der Halter jedes verendete Stück sonstiges Geflügel in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung unverzüglich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen (§ 1 Abs. 5 Satz 5 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

3. Der Geflügelhalter ist verpflichtet, abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes in das zu führende Bestandsregister je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere zu vermerken und abweichend von § 8b Nr. 1 bis 8 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes sicherzustellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 16 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden,

- jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
- eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.
4. Die virologischen Untersuchungen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen (§ 2 Abs. 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
 5. Gemäß § 8c der Geflügelpest-Verordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel (mehr als 100 Stück) Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasanen, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, die Tiere des Bestandes jeweils im Zeitraum vom 15. März bis 31. Mai und vom 15. Oktober bis 15. Dezember eines jeden Jahres auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 wie folgt untersuchen zu lassen:
 1. bei Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln und Wachteln jeweils an Proben von zehn Tieren je Bestand serologisch und
 2. bei Gänsen und Enten jeweils an Proben von 15 Tieren je Bestand serologisch
 in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung.
 6. Der Geflügelhalter hat der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Nachweis des Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 mitzuteilen. Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden sind (§ 2 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
 7. Geflügel, ausgenommen Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden, soweit das Geflügel 7 Tage vor dem Inverkehrbringen in einem geschlossenen Stall oder einer Schutzvorrichtung gehalten und längstens vier Werkzeuge vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich oder im Falle von Enten und Gänsen virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden ist. Derjenige, der Geflügel in den Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die Untersuchung nach Satz 1 mitzuführen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen (§ 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
 8. Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100 Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Besitzer unverzüglich durch den Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen (§ 8 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung).
 9. Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügel-Aufstallungsverordnung können gemäß § 6 Geflügel-Aufstallungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).
 10. Gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht befolgt.
 11. Nach § 2 der Geflügelpestschutzverordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will sicherzustellen, dass
 - die Tiere nur an Stellen gefüttert werden, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind,
 - die Tiere nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden und
 - Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren ist.

Stadtroda, 12.05.2006

Landrat Mascher
Stellvertr. Verbandsvorsitzender ZVL

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A mit BSI nach § 279a SGB III

Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen öffentlich aus.

Instandsetzung von Gehwegen an der Dreplerstraße, der Kernbergstraße, der Schlegelstraße, Am Steinborn, der Sem- melweisstraße und am Spitzweidenweg

Diese Baumaßnahme wird im Rahmen der Beschäftigung schaffenden Infrastrukturförderung nach § 279a SGB III (BSI) gefördert. Es können sich daher nur Firmen am Wettbewerb beteiligen, die zur zusätzlichen Beschäftigung von arbeitslosen Arbeitnehmern bereit sind. Im Rahmen der Baumaßnahme ist 1 von **jenarbeit** zugewiesener **Arbeitnehmer** mit entsprechender Eignung über **drei Monate** einzustellen und überwiegend auf der geförderten Baustelle zu beschäftigen. Es ist unabdingbar, dass der der Finanzierung der Maßnahme zugrunde liegende förderfähige Beschäftigungsumfang erbracht wird. Angebote, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden bei der Wertung nicht berücksichtigt.

a) *Auftraggeber:*

Stadt Jena
Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt
Leutragraben 1
07743 Jena
Tel. 0 36 41 / 49 53 01
Fax 0 36 41 / 49 53 05

b) *Umfang der Leistung:*

Instandsetzung von insges. ca. 2000 m² Gehwege

ca. 2000	m ²	Aufnahmen von Gehwegplatten verschiedener Größe bis 0,6x0,6 m
ca. 50	m ³	Frostschutz entfernen
ca. 50	m ³	Frostschutz neu einbauen
ca. 60	m ²	Pflaster verschiedener Größe entfernen
ca. 200	lfd.m	Bordsteine aus Naturstein regulieren
ca. 2000	m ²	Betonpflaster 200/100/80 neu verlegen
		Bord- und Kantensteine aus Beton verlegen
ca. 180	lfd.m	gen einschließlich aller Nebenarbeiten

c) *Bauzeit:* Juli – September 2006

d) *Stelle bei der die Verdingungsunterlagen angefordert/eingesehen werden können:*

Die Ausschreibungsunterlagen können bei der Stadtverwaltung Jena, Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt, Leutragraben 1 in 07743 Jena, Zimmer 9 N06 ab 22.05.2006 abgeholt werden bzw. werden versandt, wenn der Beleg der Banküberweisung vorliegt.

(Um telefonische Voranmeldung einen Tag vorher wird gebeten.)

e) *Entschädigung für die Verdingungsunterlagen:*

Höhe des Kostenbeitrages:
12,10 € bei Direktabholung
17,15 € bei Postversand

Erstattung: Nein
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Stadt Jena
Geldinstitut: Hypo Vereinsbank Jena
Konto-Nr.: 4149149
BLZ: 830 200 87
Cod. Zahl. Grund 61.18089.1

Die Abgabe einer Diskette ist möglich. Die Verdingungsunterlagen werden nur übergeben bzw. versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt.

f) *Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:*

Stadtverwaltung Jena, Verkehrsplanungs- und Tiefbauamt, Leutragraben 1, 07743 Jena

g) *Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:*

Deutsch

h) *Angebotsöffnung:* **08.06.2006, 10.00 Uhr**

i) *Geforderte Sicherheiten:*

Vertragserfüllungsbürgschaft: 5 % der Bruttoauftragssumme einschl. aller Nachträge
Gewährleistungsbürgschaft: 3 % der Bruttoabrechnungssumme einschl. aller Nachträge

Nebenangebote ohne gleichzeitige Abgabe eines Hauptangebotes werden ausgeschlossen. Es erfolgt keine losweise Vergabe.

j) *Eignungsnachweis:*

Zum Nachweis seiner Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) hat der Bieter Angaben gem. § 8 Nr. 3(1) a-g VOB/A zu machen. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist auf Verlangen des AG vorzulegen.

k) *Zuschlags- und Bindefrist:* 17.07.2006

l) *Vergabepflichtstelle:* Thür. Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4, 99423 Weimar



Auftraggeber:

Kommunale Immobilien Jena (KIJ), Leutragraben 1,
PF 100338, 07703 Jena (Intershop-Tower, 5. OG, Zi. S03),
Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:

**Sanierung WC-EG, Haus III, SBBSZ Jena-
Göschwitz, Rudolstädter Str. 95b, 07745
Jena**

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Ausfüh- rungsfrist	Eröffnungs- termin 08.06.2006
1	<u>Abbruch/Rohbau/Ausbau</u> Abbruch Wandfliesenbelag 108 m ² , Bodenfliesenbelag 74 m ² , Toiletentrennwandanlage 45 lfdm	6,00 €/1,45 €	30. – 36. KW 2006	10.00 Uhr
2	<u>Fliesenlegerarbeiten</u> Wandbekleidung im Dünnbett 186 m ² , Bodenbelag im Dünnbett 75 m ² herstellen hinzügl. aller Neben- arbeiten	5,00 €/1,45 €	36. – 41. KW 2006	11.00 Uhr
3	<u>Trockenbauarbeiten</u> Nichttragende Trennwände 19 m ² , Vorwand 48 m ² , Unterdecke 73 m ² herstellen	5,00 €/1,45 €	30. – 35. KW 2006	13.00 Uhr
4	<u>Tischlerarbeiten</u> Feuchtrauminnentüren 5 Stck. mit Eck- und Umfassungszarge liefern und einbauen	5,00 €/1,45 €	30. – 35. KW 2006	13.30 Uhr
5	<u>Trennwände</u> Trennwandanlage Damen WC und Herren WC liefern und einbauen	5,00 €/1,45 €	39. – 42. KW 2006	14.00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Kontonr. 33030, BLZ 83053030, Cod. ZG 6661.1402.01 mit dem Vermerk "SBBSZ, Los" einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Bei der Bewerbung um mehrere Lose ist für jedes Los gesondert einzuzahlen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **19.05.2006** von 9.00 - 12.00 Uhr erhältlich und einen Tag vor Abholung anzumelden. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlags- und Bindefrist: **03.07.2006**.

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt,
Ref. 360-Vergabeangelegenheiten,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar